

Versicherungsbedingungen easybank Sicherheitspaket

easybank

Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV), Verbraucherinformation und abschließende Hinweise

(VB-CPBSLTÜV-Vollkombi-V 09.15-5 (D))

www.easybank.de

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Nummern und Adressen auf einen Blick	Seite 1
Erklärung der Begriffe	Seite 2
Einführung zum Sicherheitspaket	Seite 2
I. Allgemeine Regelungen	Seite 3
Sie finden Informationen zu: Voraussetzungen, Geltungsbereich, Versicherungsschutz, Versicherungssumme, Beitrag und Prämie, Beginn, Ende, Bezugsrecht und Versicherer.	
II. Ihre Leistungsansprüche auf einen Blick	Seite 4
III. Versicherungsschutz im Todesfall	Seite 4
IV. Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit	Seite 4
V. Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit	Seite 5
VI. Weitere Allgemeine Regelungen	Seite 6
Sie finden Informationen zu: Ersatzansprüche, Ablehnung, Kündigung, Anpassung der Prämie, Anpassung des Beitrags, Verrechnung, Rückkaufswert/Überschüsse, Rückzahlung von Beiträgen, Adressänderung, Klage und Gerichtsstand.	
VII. Meldung von Beschwerden	Seite 7

Wichtige Nummern und Adressen auf einen Blick

Haben Sie Fragen zum Sicherheitspaket?

Die easybank Service-Hotline erreichen Sie über die easybank Deutschland App unter dem Menüpunkt „Kundenservice“.

An welche Adresse senden Sie Ihren Widerruf oder Ihre Abmeldung/Kündigung?

BAWAG AG Niederlassung Deutschland,
Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg
Fax: +49 40/89 099 738
E-Mail: kreditservice@easybank.de

An welche Adresse senden Sie Ihre Schreiben?

Cardif Lebensversicherung, Cardif Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart

Wie erreichen Sie die Service-Hotline zur Meldung eines Versicherungsfalls?

Service-Hotline
+49 711/81 475-567 (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Wie erreichen Sie die Service-Hotline, wenn Sie zusätzliche Hilfe bei Arbeitslosigkeit benötigen?

Service-Hotline
+49 711/81 475-370 (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Wie können Sie sich bei der Cardif Lebensversicherung und der Cardif Allgemeine Versicherung beschweren?

Wir sind bestrebt, Ihre Wünsche und Bedürfnisse so schnell und gut wie möglich zu bearbeiten. Sollte es dennoch einen Grund zur Beschwerde geben, können Sie sich an uns wenden:

E-Mail

Schreiben Sie an beschwerde@cardif.de

Telefon

Rufen Sie uns unter +49 711/81 475-567 an
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Fax

Faxen Sie uns an +49 711/82 055-525

Post

Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
Cardif Lebensversicherung, Cardif Allgemeine Versicherung, beide:
Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart
Unsere Mitarbeiter im Beschwerdemanagement prüfen Ihr Anliegen.
Sollte unsere Antwort dennoch länger als 5 Tage dauern, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Mit diesem informieren wir Sie über den weiteren Verlauf. Damit wir Ihnen antworten können, benötigen wir von Ihnen einige Informationen:

- Ihren Namen
- Ihre Adresse
- Ihre Telefonnummer und Fax-Nummer
- Ihre Kontonummer bei der BAWAG AG Niederlassung Deutschland
- die Nummer Ihres Versicherungsfalls, wenn vorhanden
- Schilderung, worum es konkret geht

Welche anderen Beschwerdestellen können Sie außerdem kontaktieren?

- Versicherungsbüro e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsbüro.de
Cardif wird an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsbüro e.V. teilnehmen.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn



Erklärung der Begriffe

Im Folgenden erklären wir Ihnen die wichtigsten Begriffe in diesen Versicherungsbedingungen. Wenn wir darin einen der folgenden Begriffe verwenden, kennzeichnen wir dies durch *Kursivdruck*.

Anmeldung

Mit der Anmeldeerklärung im Darlehensantrag erklären Sie Ihren Wunsch nach Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer BAWAG AG Niederlassung Deutschland (im Folgenden „easybank“) meldet Sie als versicherte Person zum Gruppenversicherungsvertrag an. Sie erhalten dadurch den angebotenen Versicherungsschutz. Im Darlehensantrag vereinbaren Sie mit dem Versicherungsnehmer easybank Einzelheiten zum Versicherungsschutz. Dazu zählen beispielsweise der Beginn des Versicherungsschutzes, die abgesicherten Risiken und die Höhe Ihres Beitrags.

Anspruchsteller

Werden Sie arbeitsunfähig oder arbeitslos, dann melden Sie uns (Cardif) den Versicherungsschutz. Sie stellen einen Anspruch auf die Leistung und sind dadurch der Anspruchsteller. Im Todesfall stellen Ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf die Leistung und sind dadurch Anspruchsteller.

Arglistig

Arglistig handelt, wer bewusst einen anderen in die Irre führt. Dies kann sein, wenn Sie bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

Beitrag

Sie verpflichten sich mit Ihrer Anmeldung den Beitrag an den Versicherungsnehmer easybank zu zahlen. Der Versicherungsnehmer easybank zahlt dann Ihren Beitrag als Prämie an uns (Cardif). Als Gegenleistung erhalten Sie Versicherungsschutz.

Beteiligung an Überschüssen

Ein Versicherer berechnet die Beiträge für eine Versicherung nach den vorgegebenen Grundlagen sehr vorsichtig. Durch eine solche Berechnung können sich Überschüsse ergeben. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer easybank an den Überschüssen beteiligen. Ist eine Beteiligung an den Überschüssen in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, werden weder Sie noch der Versicherungsnehmer easybank beteiligt.

Bewegungsapparat

Der Bewegungsapparat setzt sich unter anderem zusammen aus Muskeln, Knochen, Sehnen, Gelenken. Der Bewegungsapparat sorgt dafür, dass wir uns bewegen können. Ebenso sorgt er dafür, dass wir die richtige Körperhaltung haben.

Bezugsrecht

Das Bezugsrecht regelt, an wen wir (Cardif) leisten. In dieser Versicherung ist immer der Versicherungsnehmer easybank bezugsberechtigt und erhält die Leistung.

Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes ist die Zeit, in der Versicherungsschutz besteht. Nur in dieser Zeit haben Sie Anspruch auf Leistung im Versicherungsschutz.

Dauer der Leistung

Die Dauer der Leistung ist die Zeit, für die wir (Cardif) die vereinbarte Leistung zahlen.

Dauerhafter Aufenthalt

Ein dauerhafter Aufenthalt ist ein Ort, an dem Sie sich rechtmäßig aufzuhalten. Das heißt, Sie halten sich dort nicht illegal auf. Sie halten sich dort außerdem ohne Unterbrechung auf.

Grob fahrlässig

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die nötige Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzen. Das ist der Fall, wenn Sie schon ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen. Es ist aber auch dann der Fall, wenn Sie es an der nötigen Umsicht fehlen lassen. Ein Fall grober Fahrlässigkeit kann beispielsweise vorliegen, wenn Sie betrunken einen Verkehrsunfall verursachen.

Gruppenversicherungsvertrag

Der Versicherungsnehmer easybank schließt mit dem Versicherer Cardif einen Gruppenversicherungsvertrag. Der Gruppenversicherungsvertrag ist eine besondere Form des Versicherungsvertrages. Zu einem Gruppenversicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer easybank Sie und weitere Personen als versicherte Personen anmelden. Diese Personen erhalten dann durch den Gruppenversicherungsvertrag den gewünschten Versicherungsschutz. Damit der Versicherungsnehmer easybank Sie als versicherte Person anmelden kann, müssen Sie dort einen Darlehensvertrag haben.

Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn erhebliche Teile der Bevölkerung gewaltsam die öffentliche Ruhe und Ordnung stören. Ein Beispiel für innere Unruhen sind gewalttätige Demonstrationen, die oft mit Sachbeschädigung und Prügeleien einhergehen.

Karenzzeit

Während der Karenzzeit besteht für Sie bereits Versicherungsschutz. Leistungen aus der Versicherung erhalten Sie nach Ablauf der Karenzzeit. Für den Zeitraum der Karenzzeit erbringen wir (Cardif) keine Leistungen.

Leistung

Eine Leistung ist eine Versicherungsleistung, die wir (Cardif) erbringen. Diese Leistung ist in den Versicherungsbedingungen vereinbart. Im Todesfall erbringt der Versicherer beispielsweise eine einmalige Zahlung. Diese entspricht der am Todestag ausstehenden Restschuld. Bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit zahlen wir eine monatliche Leistung. Dabei übernehmen wir die fällig werdenden versicherten Raten Ihres Darlehens. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Bevor Sie die Leistung erhalten, prüfen wir unsere Pflicht zu leisten.

Leistungsfall

Wenn ein versichertes Risiko eintritt, handelt es sich um einen Leistungsfall. Sie haben beispielsweise das Risiko Arbeitslosigkeit abgesichert und verlieren Ihren Arbeitsplatz. Dann liegt ein Leistungsfall vor. Ein Leistungsfall muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Um einen Anspruch auf Leistungen zu haben, müssen Sie alle Voraussetzungen der Versicherungsbedingungen erfüllen. Ist dies der Fall, erhalten Sie die vertraglich vereinbarte Leistung.

Obliegenheiten

Der Versicherer schuldet Leistungen, wenn die Voraussetzungen für einen Leistungsfall nach den Versicherungsbedingungen vorliegen. Die versicherte Person hat Pflichten zur Mitwirkung im eigenen Interesse (Obliegenheiten), damit der Versicherer den Leistungsfall prüfen kann. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, muss der Versicherer möglicherweise nicht oder nur teilweise leisten.

Pflicht zu leisten

Der Versicherer ist verpflichtet, eine vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen (Pflicht zu leisten). Diese hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Damit wir unsere vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen können, müssen Sie die Voraussetzungen dieser Versicherungsbedingungen erfüllen.

Prämie

Die Prämie für Ihre Versicherung zahlt der Versicherungsnehmer easybank an uns (Cardif). Sie verpflichten sich mit Ihrer Anmeldung, den Beitrag an den Versicherungsnehmer easybank zu zahlen. Als Gegenleistung erhalten Sie Versicherungsschutz.

Textform

Ist Textform vereinbart, müssen Ihre und unsere Erklärungen schriftlich sein. Als Textform gelten Brief, Fax oder E-Mail.

Versicherte Person

Der Versicherungsnehmer easybank meldet Sie als versicherte Person zum Gruppenversicherungsvertrag an. Damit erhalten Sie den Versicherungsschutz.

Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist das Ereignis, das unsere Pflicht zu leisten entstehen lässt. Das Ereignis muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Beispiel: Bei der Absicherung des Risikos Tod tritt der Versicherungsfall ein, wenn Sie als versicherte Person sterben.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer easybank ist unser Vertragspartner. Er schließt mit uns (Cardif) den Gruppenversicherungsvertrag. Die Rechte und Pflichten aus dem Gruppenversicherungsvertrag betreffen den Versicherungsnehmer easybank. Der Versicherungsnehmer easybank kann Sie als versicherte Person zu diesem Gruppenversicherungsvertrag anmelden.

Vorsätzlich

Sie handeln vorsätzlich, wenn Sie absichtlich oder mit Willen etwas in die Tat umsetzen. Dies muss wesentlich geschehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sich bewusst selbst verletzen.

Wartezeit

Wartezeit ist die Zeit, in der Sie noch keinen Anspruch auf eine Leistung haben. Tritt während dieser Zeit ein Versicherungsfall ein, erhalten Sie für diesen Versicherungsfall keine Leistung. Der Versicherer rechnet diese Zeit ab dem Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben.

Einführung zum Sicherheitspaket

Diese Versicherungsbedingungen (im folgenden „Bedingungen“) enthalten alles, was Sie über das Sicherheitspaket wissen müssen.

Cardif zahlt bei Eintritt eines *Versicherungsfalls* nach diesen Bedingungen die Raten Ihres Darlehens an den *Versicherungsnehmer* easybank.

Sie erhalten Versicherungsschutz, indem Sie als *versicherte Person* zu den *Gruppenversicherungsverträgen* angemeldet werden. Diese bestehen zwischen easybank und uns. *Versicherungsnehmer* der *Gruppenversicherungsverträge* ist easybank. Versicherer sind die Cardif Allgemeine Versicherung und die Cardif Lebensversicherung (im folgenden „wir“, „uns“, „Versicherer“ oder „Cardif“).

Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen aufmerksam lesen. Bewahren Sie diese bitte gut auf.

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob der Versicherungsschutz des Sicherheitspaketes Ihrem Bedarf entspricht. Wir empfehlen Ihnen, dies während der Laufzeit regelmäßig zu wiederholen.

Bitte beachten Sie vor allem,

- ob Sie versicherbar sind (siehe Kapitel I § 1 dieser Bedingungen) und
- ob Sie verstanden haben, was diese Versicherung abdeckt und was nicht (siehe Kapitel I § 3 dieser Bedingungen).

Haben Sie alle Punkte zum Sicherheitspaket verstanden?

Bei Fragen erwartet Sie ein kompetentes Team von easybank unter folgender Kunden-Hotline:

+49 800/11 33 44 2

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Rufen Sie uns gerne an. Wir beantworten Ihnen Ihre Fragen.

Sie überlegen es sich anders

– Ihr Recht auf Widerruf

Sie können Ihre Anmeldung zum Sicherheitspaket innerhalb von 30 Tagen per Brief, E-Mail oder Fax widerrufen. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie im Anschluss an diese Bedingungen unter „Hinweise zum Widerrufsrecht“.

– Ihr Recht auf Abmeldung/Kündigung

Sie können jederzeit von easybank per Brief, E-Mail oder Fax verlangen, dass diese Sie vom Sicherheitspaket abmeldet. Weitere Informationen zum Recht auf Abmeldung/Kündigung finden Sie in Kapitel VI § 3 dieser Bedingungen.

- Ihren Widerruf oder Ihre Abmeldung/Kündigung senden Sie bitte an folgende Adresse

BAWAG AG Niederlassung Deutschland
Gasstraße 4 c
22761 Hamburg
Fax.: +49 40/89 099 738
E-Mail: kreditservice@easybank.de

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Voraussetzung

Wann können wir Sie versichern?

Wir können Sie versichern,

- wenn Sie mit easybank einen Darlehensvertrag mit fest vereinbarten Raten zur Rückzahlung abgeschlossen haben.
- wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind.
- wenn Sie das Höchstalter zur Anmeldung noch nicht erreicht haben. Dieses Höchstalter errechnet sich wie folgt: 66 Jahre abzüglich der von Ihnen gewählten Dauer des Versicherungsschutzes. Beispiel: Haben Sie eine Dauer von fünf Jahren gewählt, können Sie höchstens bis zu einem Alter von 61 Jahren anmelden werden. (66 Jahre abzüglich fünf Jahre = Höchstalter für die Anmeldung ist 61 Jahre).

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, kann easybank Sie zu den *Gruppenversicherungsverträgen* Sicherheitspaket als *versicherte Person* anmelden. Sie sind dann nach diesen Bedingungen versichert.

§ 2 Geltungsbereich

Wo gilt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Versicherungsschutz

Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen das Sicherheitspaket?

Cardif zahlt bei Eintritt eines *Versicherungsfalls* nach diesen Bedingungen Raten Ihres Darlehens an den *Versicherungsnehmer* easybank. Mit dem Sicherheitspaket sind Sie gegen die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit versichert. Sie sind zusätzlich gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie diese Absicherung im Darlehensantrag gewählt haben. Gegen dieses Risiko können Sie sich nur absichern, wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind. Wann Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger sind, finden Sie in Kapitel V § 1 dieser Bedingungen. Den Versicherungsschutz gegen das Risiko Arbeitslosigkeit erhalten Sie nach Ablauf der *Wartezeit* von zwei Monaten. Eine Arbeitslosigkeit ist nicht versichert, wenn sie innerhalb dieser ersten zwei Monate eintritt. Sie haben einen Anspruch auf *Leistungen*, wenn Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes*

- versterben,
- arbeitsunfähig oder
- arbeitslos werden.

§ 4 Zwei versicherte Personen

Was gilt bei zwei versicherten Personen?

Wurde noch eine weitere Person als zweite versicherte Person zum Sicherheitspaket anmeldet, gilt es Folgendes zu beachten:

- Beide versicherte Personen können nicht gleichzeitig Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit erhalten. Erst wenn wir die vollständige Leistung aus dem ersten Versicherungsfall bezahlt haben, kann die zweite versicherte Person Leistungen erhalten. Bei Arbeitslosigkeit wird die Dauer der Leistung um den Zeitraum gekürzt, in dem die Arbeitslosigkeit zeitgleich mit dem ersten Versicherungsfall bestand. Der erste Versicherungsfall kann eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Arbeitslosigkeit sein.
- Der Versicherungsschutz beider versicherter Personen erlischt, sobald die Leistung im Todesfall einmal erbracht wurde.
- In diesen Bedingungen wird die zweite versicherte Person nicht gesondert angeprochen, hat jedoch dieselben Rechte.
- Sofern ein Widerrufsrecht besteht, können Sie und die zweite versicherte Person das Versicherungsverhältnis jeweils auch alleine widerrufen. Ein Widerruf bedeutet das Versicherungsverhältnis beider versicherter Personen.
- Sie und die zweite versicherte Person können das Versicherungsverhältnis nur gemeinsam kündigen. Die gemeinsame Kündigung beendet das Versicherungsverhältnis beider versicherter Personen. Für uns ist es ebenfalls nicht möglich, den Versicherungsschutz nur einer versicherten Person zu kündigen.

§ 5 Versicherungssumme

Wie hoch ist Ihre maximale versicherte Summe?

Die maximale versicherte Summe Ihres Versicherungsschutzes beträgt

- im Todesfall 100.000 €.
- bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit 3.500 € monatlich. Bei Arbeitslosigkeit ist die *Leistung je Versicherungsfall* auf maximal 12 Monate begrenzt.

§ 6 Beitrag und Prämie

Wie zahlen Sie Ihren Beitrag und easybank Ihre Prämie?

Sie bezahlen den *Beitrag* direkt an easybank. Sie finanzieren Ihren *Beitrag* mit Ihrem Darlehen mit. easybank leitet diesen Beitrag als Prämie dann an uns weiter. Damit erhalten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz.

In Ihrem Darlehensantrag finden Sie weitere Hinweise zum Thema Zahlung des Beitrags.

Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet. Sie erhalten dann eine Aufforderung zu zahlen. Zahlen Sie den *Beitrag* daraufhin nicht, melden wir Sie von den *Gruppenversicherungsverträgen* ab. Damit verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Sie zahlen Ihren *Beitrag* für das Sicherheitspaket einmalig, wenn Sie zu den *Gruppenversicherungsverträgen* angemeldet werden. Ihren individuellen Beitrag finden Sie in Ziffer 3. des Produktinformationsblatts. Darin finden Sie auch die Angabe der Versicherungsteuer.

§ 7 Beginn

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn Ihres Versicherungsschutzes hängt von Folgendem ab: Die Zeitspanne, die zwischen der Auszahlung des Darlehens und der Fälligkeit der ersten Rate Ihres Darlehens liegt:

- Zwischen Auszahlung des Darlehens und Fälligkeit der ersten Rate liegen höchstens acht Wochen: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Auszahlung des Darlehens.
- Zwischen Auszahlung des Darlehens und Fälligkeit der ersten Rate liegen mehr als acht Wochen: Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Fälligkeit der ersten Rate.

§ 8 Ende

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet,

- sobald der Darlehensvertrag zwischen Ihnen und easybank (gleich aus welchem Grund) endet,
- mit Ablauf von 10 Jahren ab Beginn des Versicherungsschutzes,
- mit Ihrem Tod,
- sobald Sie 67 Jahre alt werden.

§ 9 Bezugssrecht

An wen leisten wir?

easybank ist für alle *Leistungen* unwiderruflich bezzugsberechtigt. Dies bedeutet, dass wir die vereinbarte Leistung direkt an easybank bezahlen. easybank wird die *Leistung* mit Ihrem Darlehen verrechnen. Darüber hinausgehende Beträge zahlt easybank an Sie oder Ihre Erben aus.

Trotz des unwiderruflichen *Bezugssrechts* von easybank, können Sie Ihre Rechte alleine ausüben. Das bedeutet, dass Sie einen Versicherungsfall direkt an uns melden können. easybank muss nicht zustimmen.

§ 10 Versicherer

Wer ist der Versicherer?

1. **Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A. (Sitz und Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82).** Diese hat ihren Sitz in der Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Pierre-Olivier Brassart. Hauptsitz der Cardif Assurance Vie S.A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 732 028 154, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrates); Vorsitzender des Verwaltungsrates: Renaud Dumora.

2. **Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A. (Sitz und Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73).** Diese hat ihren Sitz in der Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Pierre-Olivier Brassart. Hauptsitz der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrates); Vorsitzender des Verwaltungsrates: Renaud Dumora.

In den folgenden Kapiteln erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken.

Bitte beachten Sie: Sie sind nur gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie diese Absicherung in Ihrem Darlehensantrag gewählt haben. Dies setzt außerdem voraus, dass Sie gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versicherbar sind.

§ 11 Hauptgeschäftstätigkeit

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer?

1. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., Paris, besteht im Lebensversicherungsgeschäft.

2. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, besteht im Sach- und Unfallversicherungsgeschäft.

II. Ihre Leistungsansprüche auf einen Blick

Dies ist ein Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Die Einzelheiten, insbesondere die genaue Höhe der Leistung, ergeben sich aus den Kapiteln dieser Bedingungen.

Versicherungsschutz	Karenzzeit	Maximale Dauer der Leistung	Maximale Leistung
Todesfall	–	Einmalig	Ihre ausstehende Restschuld, maximal 100.000 €
Arbeitsunfähigkeit (Unfall oder Krankheit)	6 Wochen	Bis zum Ende der Dauer des Versicherungsschutzes	Ihre fällig werdenden, versicherten Raten, maximal 3.500 € monatlich
Unverschuldet Arbeitslosigkeit	1 Monat	12 Monate	Ihre fällig werdenden, versicherten Raten, maximal 3.500 € monatlich

III. Versicherungsschutz im Todesfall

§ 1 Leistung

Welche Leistung erbringen wir im Todesfall?

Wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes sterben, zahlen wir die am Tag Ihres Todes ausstehende Restschuld Ihres Darlehens. Wir zahlen maximal 100.000 €.

Waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit Raten im Rückstand, zahlen wir diese Raten nicht.

§ 2 Ausschlüsse

Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen, wenn:

- wir Ihren Versicherungsschutz nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
- Sie an dem Tag an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben arbeitsunfähig waren. Die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit hat zu Ihrem Tod geführt. Ausnahme: Sie waren nach dem Tag an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben wieder vollständig arbeitsfähig. Dann besteht ein Anspruch auf Leistung. Bedingung hierfür: Sie müssen Ihren Beruf dann mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
- Sie absichtlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eine Krankheit herbeiführen, die zum Tod führt. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
- Sie sich innerhalb der ersten sechs Monate selbst verletzen und dies zu Ihrem Tod führt. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
- Sie sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes Selbstmord begehen. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen sich zu töten nicht frei bilden.
- Sie sich an Kriegen oder inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter beteiligen und deshalb sterben.
- Sie vorsätzlich ein Verbrechen begehen und deshalb sterben. Das gilt auch für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens.
- Atomenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest Sie belastet haben und Sie deshalb sterben.
- Sie beim Führen von Fahrzeugen betrunken einen Unfall hatten und deshalb sterben. Zu diesen Fahrzeugen zählen auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder. Wir leisten nicht, wenn Sie betrunken das Fahrzeug nicht mehr sicher führten. Bitte beachten Sie: Dies gilt auch für andere Mittel, die Sie eingenommen haben und die Ihr Bewusstsein verändern. (Beispielsweise Drogen wie Marihuana oder starke Tabletten).

§ 3 Pflichten

Was muss der Anspruchsteller im Versicherungsschutz im eigenen Interesse tun (Obliegenheiten)?

Wir schicken ein Formular mit der Post an die Person, die den Anspruch stellt. Diese muss das Formular ausgefüllt an uns senden.

Der Leistungsfall kann auch unserer Service-Hotline gemeldet werden. Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81 475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir den Anspruchsteller über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des Leistungsfalls.

Damit wir unsere Pflicht zu leisten prüfen können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Ihr Alter und Ihren Geburtsort enthalten,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache. Daraus muss Folgendes hervorgehen: Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat. Diese Unterlagen muss uns derjenige zukommen lassen, der den Anspruch stellt.

Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Unfallberichte, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und Arztberichte sein aus der Zeit, bevor

Sie Ihren Antrag gestellt haben. Die Kosten für diese Nachweise trägt derjenige, der den Anspruch stellt.

Wir dürfen den Anspruch auf Leistung prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange der Anspruchsteller eine *Obliegenheit vorsätzlich* nicht erfüllt. Eine *Obliegenheit* ist beispielsweise, dass uns die Person Nachweise zukommen lässt. Wenn die Person eine *Obliegenheit grob fahrlässig* verletzt, können wir die Leistung gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. Grob fahrlässig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Person uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schickt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weist die Person nach, dass sie nicht *groß fahrlässig* gehandelt hat, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser *Obliegenheit* keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer Pflicht zu leisten, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn die Person die *Obliegenheit arglistig* verletzt hat. Arglistig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Person beispielsweise bewusst falsche Angaben macht oder wahre Tatsachen verschweigt.

IV. Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit

§ 1 Arbeitsunfähigkeit

Wann sind Sie arbeitsunfähig?

Sie sind arbeitsunfähig, wenn Sie Ihre bisherige berufliche Tätigkeit zu mindestens 50 % nicht mehr ausüben können. Die Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit muss entweder eine Krankheit oder eine Verletzung sein. Die Arbeitsunfähigkeit muss während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

§ 2 Leistung

Welche Leistungen erhalten Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit?

Wir zahlen während Ihrer Arbeitsunfähigkeit alle in dieser Zeit fällig werdenden versicherten Raten Ihres Darlehens. Wir zahlen maximal 3.500 € monatlich. Die Leistung erhalten Sie höchstens bis zum Ende der Dauer des Versicherungsschutzes. Bitte beachten Sie: Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie keine Leistung (Karenzzeit).

§ 3 Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Was müssen Sie beachten, wenn Sie wiederholt arbeitsunfähig werden?

Sie sind auch bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit versichert.

§ 4 Ausschlüsse

Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Anspruch auf Leistung, wenn

- wir Ihren Versicherungsschutz nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
- Sie an dem Tag, an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben, arbeitsunfähig waren.
- die Ursache einer bei Unterzeichnung des Antrags bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Ausnahme: Sie waren nach dem Tag, an dem Sie Versicherungsschutz beantragt haben, wieder vollständig arbeitsfähig. Dann besteht ein Anspruch auf Leistung. Bedingung hierfür: Sie müssen Ihren Beruf dann mehr als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
- Sie absichtlich eine Krankheit oder eine Selbstverletzung herbeiführen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Ausnahme: Wir leisten dennoch unter folgender Voraussetzung: Sie haben die Tat bei krankhafter Störung Ihrer Geistestätigkeit begangen, durch die Sie unfähig waren dies bewusst zu entscheiden. Das heißt, Sie konnten den Willen die Tat zu begehen nicht frei bilden.
- Sie psychische Erkrankungen (zum Beispiel Depressionen, psychosomatische Störungen) Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit sind. Ausnahme: Ein Anspruch auf Leistung besteht dennoch, wenn ein Facharzt für psychische Erkrankungen die Erkrankungen diagnostiziert hat. Auch muss ein solcher Facharzt diese Erkrankungen behandeln.
- Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit sind. Ausnahme: Ein Anspruch auf Leistung besteht dennoch, wenn ein Facharzt für orthopädische Erkrankungen die Erkrankungen diagnostiziert hat. Auch muss ein solcher Facharzt diese Erkrankungen behandeln.
- Sie sich an Kriegen oder inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter beteiligen und deshalb arbeitsunfähig werden.
- Sie vorsätzlich ein Verbrechen begehen und deshalb arbeitsunfähig werden. Das gilt auch für einen strafbaren Versuch eines Verbrechens.
- Atomenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest Sie belastet haben und Sie deshalb arbeitsunfähig werden.
- Sie beim Führen von Fahrzeugen betrunken einen Unfall hatten und deshalb arbeitsunfähig werden. Zu diesen Fahrzeugen zählen auch nicht motorisierte Mittel zur Fortbewegung wie beispielsweise Fahrräder. Wir leisten nicht, wenn Sie betrunken das Fahrzeug nicht mehr sicher führten. Bitte beachten Sie: Dies gilt auch für andere Mittel, die Sie eingenommen haben und die Ihr Bewusstsein verändern. (Beispielsweise Drogen wie Marihuana oder starke Tabletten).
- Sie wegen einer bereits zu Beginn des Versicherungsschutzes bekannten Risikoschwangerschaft arbeitsunfähig werden.

Bitte beachten Sie: Während des gesetzlichen Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gelten Sie nicht als arbeitsunfähig. Ebenso gelten Sie während eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz nicht als arbeitsunfähig. Sie erhalten während dieser Zeit keine Leistung.

§ 5 Meldung Versicherungsschutz

Wann können Sie eine Arbeitsunfähigkeit melden?

Sie müssen einen Versicherungsschutz innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintreten easybank melden. Melden Sie ihn später als drei Monate, entsteht der Anspruch auf Leistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Meldung.

§ 6 Pflichten

Was müssen Sie im Versicherungsfall im eigenen Interesse tun (Obliegenheiten)?

Wir schicken Ihnen ein Formular mit der Post zu. Dieses Formular müssen Sie ausgefüllt an uns senden.

Sie können den *Versicherungsfall* auch unserer Service-Hotline melden. Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81 475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir Sie über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des *Versicherungsfalls*. Damit wir unsere *Pflicht zu leisten* prüfen können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest, und
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Krankenkasse oder des Krankenversicherers.

Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Unfallberichte und ärztliche Atteste sein. Die Kosten für diese Nachweise tragen Sie. Auch können wir von Ihnen verlangen, dass Sie sich von einem Arzt untersuchen lassen. Diesen beauftragen und bezahlen wir.

Sie müssen alles tun, um schnell gesund zu werden. Außerdem sind Sie verpflichtet uns zu informieren:

- sobald es Ihnen wieder besser geht (der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit hat sich verringert) oder
- sobald Sie wieder eine Tätigkeit aufnehmen.

Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats mitteilen.

Wir dürfen den Anspruch auf *Leistung* prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine *Obliegenheit vorsätzlich* nicht erfüllen. Eine *Obliegenheit* ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise zukommen lassen. Wenn Sie eine *Obliegenheit grob fahrlässig* verletzen, können wir die *Leistung* gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. Grob fahrlässig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schicken. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weisen Sie uns nach, dass Sie nicht *groß fahrlässig* gehandelt haben, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser *Obliegenheit* keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer *Pflicht zu leisten*, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn Sie die *Obliegenheit arglistig* verletzt haben. Arglistig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie beispielsweise bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

V. Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit

§ 1 Arbeitslosigkeit

Wann sind Sie gegen Arbeitslosigkeit versichert?

Sie sind gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie diese Absicherung in Ihrem Darlehensantrag gewählt haben. Um sich gegen das Risiko Arbeitslosigkeit abzusichern, müssen Sie Arbeitnehmer oder Selbstständiger sein.

§ 1.1 Arbeitnehmer

Wann sind Sie Arbeitnehmer?

Sie sind Arbeitnehmer, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen oder
- Sie waren bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits drei Monate beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
- Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden.
- Sie sind weder:
 - Wehrdienstleistender,
 - noch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
 - oder Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (zum Beispiel freiwilliges soziales Jahr).
- Sie befinden sich nicht:
 - in Ausbildung,
 - in Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz
 - oder in Elternzeit.

§ 1.2 Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern

Wann sind Sie als Arbeitnehmer arbeitslos?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes* alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie werden unverschuldet arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung durch Ihren Arbeitgeber sein. Sie kann aber auch daraus entstehen, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag schließen. Diesen dürfen Sie nur geschlossen haben, um
 - Ihre betriebsbedingte Kündigung abzuwenden oder
 - Ihre personenbedingte Kündigung (aus gesundheitlichen Gründen) zu vermeiden oder
 - einen Umzug an den neuen Ort Ihres Arbeitsplatzes zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn dieser mehr als 100 km von Ihrem bisherigen Wohnsitz entfernt ist.
- Sie bekommen während Ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld nach deutschem Recht in Deutschland.
- Sie stehen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.
- Sie suchen aktiv eine neue Arbeitsstelle.

Erhalten Sie kein Arbeitslosengeld, können Sie trotzdem einen Anspruch auf *Leistung* aus dieser Versicherung haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie aufgrund eines Vermögens kein Arbeitslosengeld erhalten, bis Ihr Vermögen aufgebraucht ist. In diesem Fall erhalten Sie dennoch Leistungen aus dieser Versicherung.

Gehen Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis ein und läuft dieses aus, sind Sie nicht arbeitslos im Sinne dieser Bedingungen.

Eine Arbeitslosigkeit endet, wenn Sie eine:

- selbstständige,
 - freiberufliche
 - oder abhängige Beschäftigung (zum Beispiel Anstellung)
- aufnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Beschäftigung weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Eine Arbeitslosigkeit endet nicht, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Ihr Verdienst aus dieser geringfügigen Beschäftigung darf 450 € im Monat nicht übersteigen.

§ 1.3 Selbstständiger

Wann sind Sie Selbstständiger?

Sie sind Selbstständiger, wenn Sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sondern üben eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus.
- Ihre sozialversicherungsfreie Tätigkeit muss wirtschaftlich erfolgreich sein. Dies ist der Fall, wenn Sie aus dieser Tätigkeit
 - mindestens einmal während des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben oder
 - im Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes ein jährliches zu versteuern des Einkommen von mehr als 18.000 € erzielt haben.

§ 1.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen

Wann sind Sie als Selbstständiger arbeitslos?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie während der *Dauer des Versicherungsschutzes*

- Ihre selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgeben,
- keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben,
- bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und
- aktiv Arbeit suchen.

Gewerbetreibende müssen uns zusätzlich eine Gewerbeabmeldung vorlegen.

Ein wirtschaftlicher Grund liegt in folgendem Fall vor: Ihr zu versteuerndes Einkommen war in den letzten sechs Monaten vor Aufgabe in Summe geringer als 9.000 €. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nur vorübergehend aufgeben. Nur vorübergehend bedeutet, die Aufgabe erfolgt nicht dauerhaft. Sie ist damit nicht endgültig.

Eine Arbeitslosigkeit endet, wenn Sie eine:

- selbstständige,
 - freiberufliche
 - oder abhängige Beschäftigung (zum Beispiel Anstellung)
- aufnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Beschäftigung weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Eine Arbeitslosigkeit endet nicht, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Ihr Verdienst aus dieser geringfügigen Beschäftigung darf 450 € im Monat nicht übersteigen.

§ 2 Leistung

Welche Leistungen erhalten Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit?

Wir zahlen während Ihrer Arbeitslosigkeit alle in dieser Zeit fällig werdenden versicherten Raten Ihres Darlehens. Wir zahlen maximal 3.500 € monatlich. Diese *Leistung* erhalten Sie je *Versicherungsfall* höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten. Bitte beachten Sie: Für den ersten Monat Ihrer Arbeitslosigkeit erhalten Sie keine *Leistung* (Karenzzeit).

Bei einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch

- eine befristete Tätigkeit oder
- eine unbefristete Tätigkeit, die Ihr Arbeitgeber nach weniger als drei Monaten kündigt, oder
- eine selbstständige Tätigkeit, die weniger als 12 Monate besteht, nehmen wir die *Leistungen* aus der vorherigen Arbeitslosigkeit bei Beendigung dieser Tätigkeit wieder auf. Wir leisten nur so lange, bis unter Anrechnung der bereits gezahlten *Leistungen* die maximale *Dauer der Leistung* erreicht ist. Die *Dauer* ist insgesamt auf 12 Monate begrenzt.

§ 3 Wiederholte Arbeitslosigkeit

Was müssen Sie beachten, wenn Sie wiederholt arbeitslos werden?

Sie sind auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit versichert. Als Arbeitnehmer müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als drei Monate beim selben Arbeitgeber ununterbrochen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Ihre wöchentliche Arbeitszeit darf dabei 15 Stunden nicht unterschreiten. Als Selbstständiger müssen Sie Ihre Tätigkeit mindestens 12 Monate wirtschaftlich erfolgreich ausübt haben. In diesen 12 Monaten müssen Sie ein zu versteuerndes Einkommen in Summe von mehr als 18.000 € erzielt haben.

§ 4 Ausschlüsse

Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Pflicht zu leisten?

Sie haben keinen Anspruch auf *Leistung*, wenn

- wir Ihren *Versicherungsfall* nicht in Deutschland feststellen und prüfen können.
- Ihre Arbeitslosigkeit während der ersten zwei Monate nach dem Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben, eintritt (Wartezeit).
- Ihre Arbeitslosigkeit am Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben, bereits bestand.
- bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis eingeleitet ist. Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits gekündigt war.
- Ihre Arbeitslosigkeit direkt oder indirekt durch Kriege oder innere Unruhen verursacht ist.
- Sie bei Ihrem Ehepartner oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind und aus diesem Beschäftigungsverhältnis arbeitslos werden. Das gilt auch, wenn Sie bei einem von Ihrem Ehepartner oder einem in direkter Linie Verwandten geführten Unternehmen beschäftigt sind. In direkter Linie Verwandte stammen direkt voneinander ab. Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel sind in direkter

Linie mit Ihnen verwandt. Geschwister hingegen sind mit Ihnen nicht in direkter Linie verwandt, da Sie nicht voneinander abstammen.

- Sie bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes wussten, dass Ihr Arbeitsverhältnis endet.
- Sie als Selbstständiger bei Beginn Ihres Versicherungsschutzes von den Umständen wussten, die zur Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit führten.
- Sie an einer Weiterbildung teilnehmen. Ein Anspruch auf *Leistung* besteht, wenn die Agentur für Arbeit die Weiterbildung fördert.

Bitte beachten Sie: Während des gesetzlichen Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz gelten Sie nicht als arbeitslos. Ebenso gelten Sie während eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz nicht als arbeitslos. Sie erhalten während dieser Zeit keine *Leistung*. Nach dieser Zeit nehmen wir die Zahlung der *Leistung* wieder auf, bis die maximale *Dauer der Leistung* erreicht ist. Die *Dauer* ist insgesamt auf 12 Monate begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit auch so lange besteht. Der Versicherungsschutz muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch bestehen.

§ 5 Meldung Versicherungsfall

Wann können Sie eine Arbeitslosigkeit melden?

Sie müssen einen *Versicherungsfall* innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintreten easybank melden. Melden Sie ihn später als drei Monate, entsteht der Anspruch auf die *Leistung* frühestens mit Beginn des Monats der Meldung.

§ 6 Beistandsleistungen

Welche Hilfe erhalten Sie zusätzlich bei Arbeitslosigkeit

(Beistandsleistungen?)

Während der *Dauer* Ihres Versicherungsschutzes gegen Arbeitslosigkeit unterstützen wir Sie gerne mit Beistandsleistungen. Diese erhalten Sie, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle verlieren. Sie erhalten diese aber auch, wenn Ihre Arbeitsstelle gefährdet ist. Um die Beistandsleistungen zu erhalten, kontaktieren Sie bitte unsere Service-Hotline. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen weiter. Wir können aber auch einen Dienstleister beauftragen.

Wichtig: Für eine nicht von uns organisierte Dienstleistung können wir die Kosten nicht übernehmen.

Unsere **Service-Hotline** für Beistandsleistungen erreichen Sie unter folgender Telefonnummer:

+49 711/81 475-370

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Beistandsleistungen für Sie im Überblick:

- Wir geben Ihnen eine allgemeine telefonische Hilfe bei Verlust oder drohendem Verlust Ihrer Arbeitsstelle. Rechtliche Aspekte berücksichtigen wir dabei nicht.
- Sie erhalten Informationen, wie und wo Sie staatliche Hilfe bei Verlust Ihrer Arbeitsstelle in Anspruch nehmen können.
- Wir führen einen Check Ihrer Bewerbungsunterlagen durch.
- Wir analysieren und prüfen Ihre Arbeitszeugnisse.
- Wir helfen Ihnen Bewerbungsgespräche vorzubereiten.
- Wir übernehmen die Kosten für ein durch uns vermitteltes Bewerbungstraining.
- Wir übernehmen die Kosten einer arbeits- oder sozialrechtlichen Beratung. Den Rechtsanwalt vermitteln wir. Er berät Sie bei Verlust oder drohendem Verlust Ihrer Arbeitsstelle. Wir dürfen dazu auch eine Anwalts-Hotline (zum Beispiel: telefonische Rechtsberatung) beauftragen. Wir dürfen außerdem einen sonstigen Berater beauftragen.
- Wir stellen Kontakte zu Unternehmen für Personalberatung oder Zeitarbeit her.

§ 7 Pflichten

Was müssen Sie im Versicherungsfall im eigenen Interesse tun (Obliegenheiten?)

Wir schicken Ihnen ein Formular mit der Post zu. Dieses Formular müssen Sie ausgefüllt an uns senden.

Sie können den *Versicherungsfall* auch unserer Service-Hotline melden. Die Nummer der Service-Hotline lautet: +49 711/81475-567. Wir sind dort montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Anschließend informieren wir Sie über das weitere Vorgehen und den Stand der Bearbeitung des *Versicherungsfalls*. Damit wir unsere *Pflicht zu leisten* prüfen können, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

Sie waren Arbeitnehmer:

- Bescheinigungen der Agentur für Arbeit,
- Ihren Arbeitsvertrag,
- die Arbeitsbescheinigung,
- die Kündigung Ihres letzten Arbeitgebers,
- das Ergebnis (Urteil/Vergleich) eines gerichtlichen Verfahrens gegen Ihre Kündigung,
- Bestätigung des Arbeitgebers, falls Ihre Arbeitslosigkeit durch eine Verlegung des Firmensitzes um mehr als 100 km entstand.

Sie waren Selbstständiger:

- Einkommensteuerbescheide,
- Ihre vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüften Gewinn- und Verlustrechnungen,
- monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen,
- weitere geeignete Nachweise über die Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit. Dazu zählen beispielsweise
 - Auftragsbestätigungen,
 - Rechnungen,
 - Verträge mit Auftraggebern,
 - Abrechnungen von Provisionen,
 - Quittungen und Abrechnungen von Fahrtkosten,
- Nachweise über die Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit. Dazu zählen unter anderem
 - Gewerbeabmeldung,

– Nachweise über den Verkauf Ihrer beruflich genutzten Gegenstände.

Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, dürfen wir diese verlangen. Das gilt auch, wenn wir weitere Nachweise benötigen. Dies können beispielsweise Bescheinigungen von Arbeitgebern und Behörden sein. Die Kosten für diese Nachweise tragen Sie.

Sie müssen alles tun, um eine neue Arbeitsstelle oder berufliche Tätigkeit zu bekommen. Außerdem sind Sie verpflichtet uns zu informieren:

- sobald Sie eine neue Tätigkeit aufnehmen oder
- sobald sich Ihr Verdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung ändert.

Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats mitteilen.

Wir dürfen den Anspruch auf *Leistung* prüfen. Wir müssen nicht leisten, solange Sie eine *Obliegenheit vorsätzlich* nicht erfüllen. Eine *Obliegenheit* ist beispielsweise, dass Sie uns Nachweise zukommen lassen. Wenn Sie eine *Obliegenheit grob fahrlässig* verletzen, können wir die *Leistung* gemessen an der Schwere des Verschuldens kürzen. Grob fahrlässig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie uns beispielsweise angeforderte Unterlagen nicht schicken. Auf diese Rechtsfolge müssen wir durch einen Brief oder eine E-Mail hinweisen. Weisen Sie uns nach, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben, leisten wir. Hatte die Verletzung dieser *Obliegenheit* keinen Einfluss auf Feststellung und Umfang unserer *Pflicht zu leisten*, leisten wir ebenfalls. Wir leisten nicht, wenn Sie die *Obliegenheit arglistig* verletzt haben. Arglistig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie beispielsweise bewusst falsche Angaben machen oder wahre Tatsachen verschweigen.

VI. Weitere Allgemeine Regelungen

§ 1 Ersatzansprüche

Was müssen Sie oder Ihre Erben bei Ansprüchen gegen Dritte beachten?

Haben Sie Ersatzansprüche gegen Dritte, müssen Sie diese schriftlich an uns abtreten. Dritte können in diesem Zusammenhang beispielsweise Unfallgegner sein. Die Abtreten entspricht maximal der Höhe, in der wir aus dem Versicherungsverhältnis leisten. Die Verpflichtung besteht nur, wenn Ihre Ersatzansprüche mit dem *Versicherungsfall* zusammenhängen.

Sie dürfen einen solchen Anspruch nicht ohne unsere Zustimmung aufgeben. Sonst erhalten Sie keine *Leistung*. Dies gilt auch, wenn Sie ein Recht aufgeben, das Ihren Anspruch sichert. Ein solches Recht könnte zum Beispiel eine Bürgschaft sein.

§ 2 Ablehnung

Können wir Ihre Anmeldung zum Sicherheitspaket ablehnen?

Nachdem easybank Sie angemeldet und Ihre Daten an uns weitergeleitet hat, können wir die Übernahme des Risikos ablehnen. Dies erfolgt meistens innerhalb von 14 Tagen. Wir können Ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dann endet Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Sie müssen keinen *Beitrag* für Ihre Versicherung zahlen.

§ 3 Kündigung

Wann können Sie oder wir kündigen?

- Sie können jederzeit von easybank verlangen, dass diese Sie vom Sicherheitspaket abmeldet. easybank meldet Sie dann zum Ende des Monats ab, in dem Ihr Wunsch auf Abmeldung bei easybank eingeht.
- Sie und wir haben außerdem das Recht, die Versicherung gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit im *Leistungsfall* zu kündigen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung der *Pflicht zu leisten* passieren. Voraussetzung ist, dass wir den *Leistungsfall* anerkannt haben. Die Versicherung endet drei Monate später zum Monatsende. Erhalten Sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine *Leistung* für einen anerkannten *Versicherungsfall*, kürzen wir die *Dauer der Leistung* nicht. Der Versicherungsschutz für die anderen versicherten Risiken bleibt bestehen.
- Sind zwei Personen versichert, können Sie und die zweite versicherte Person das Versicherungsverhältnis nur gemeinsam kündigen. Im *Leistungsfall* können auch wir das Versicherungsverhältnis beider versicherten Personen nur zusammen beenden.

§ 4 Anpassung der Prämie

Können wir die Prämie anpassen?

- Wir dürfen die *Prämie* gegenüber easybank neu festsetzen. Dies dürfen wir, wenn sich der Leistungsbedarf gegenüber unserer ursprünglichen Berechnung verändert. Voraussetzung ist, dass die Änderung des Leistungsbedarfs Einfluss auf die *Prämie* hat. Eine Anpassung setzt auch voraus, dass die Veränderung nicht nur vorübergehend ist. Außerdem darf diese nicht vorhersehbar gewesen sein. Die Erhöhung der *Prämie* muss gewährleisten, dass wir die *Leistungen* dauerhaft erfüllen können. Ein unabhängiger Treuhänder muss die Grundlagen der Berechnung und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung prüfen und freigeben. Wir und ein unabhängiger Treuhänder prüfen jedes versicherte Risiko einzeln. Nachdem wir easybank benachrichtigt haben, werden die Änderungen zu Beginn des zweiten darauf folgenden Monats für easybank wirksam.
- Haben Sie eine einmalige *Prämie* gezahlt, berechnen wir die *Prämie* nach. Wir können aber auch die *Leistungen* verringern. Verringern wir die *Leistungen*, erfolgt das gemessen an der nachberechneten *Prämie*. Bei einer Nachberechnung der *Prämien* kann easybank verlangen, dass wir anstelle der Nachberechnung die *Leistungen* verringern.

§ 5 Anpassung des Beitrags

Kann easybank Ihren Beitrag anpassen?

easybank kann Ihren Beitrag ebenfalls anpassen. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie in Kapitel VI. § 4. Der neue Beitrag gilt ab Beginn des zweiten Monats, nachdem easybank Sie benachrichtigt hat. Ihr Recht zu kündigen aus Kapitel VI. § 3 bleibt bestehen.

§ 6 Verrechnung

Können wir Forderungen mit Leistungen verrechnen?

Leistungen können wir nicht mit unseren Forderungen gegen easybank aufrechnen.

§ 7 Rückkaufwert / Überschüsse

Erhalten Sie oder easybank einen Rückkaufwert oder eine Beteiligung an Überschüssen?

Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung. Ein Rückkauf und eine *Beteiligung an Überschüssen* sind ausgeschlossen. Eine beitragsfreie Versicherungssumme während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses können Sie nicht verlangen.

§ 8 Rückzahlung von Beiträgen

Welche Beiträge zahlen wir Ihnen zurück, wenn Sie das Sicherheitspaket kündigen?

Kündigen Sie nach Ablauf der Widerrufsfrist (Kapitel VI § 3), müssen Sie Ihre *Beiträge* weiter zahlen. Dies gilt, bis die Kündigung wirksam ist. easybank erstattet Ihnen den nicht verbrauchten *Beitrag* zeitanteilig zurück. Hierzu erfolgt ein Stornoabschlag in Höhe von 10 %. Der auszuzahlende Betrag errechnet sich nach der folgenden Formel:

90 % x einmaliger *Beitrag* x (n-m)/n

Die Variablen „n“ und „m“ stehen dabei für folgenden Wert:

n = die ursprüngliche *Dauer des Versicherungsschutzes* in vollen Monaten. Dieser Wert wird gegebenenfalls aufgerundet.

m = die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes abgelaufene *Dauer des Versicherungsschutzes* in vollen Monaten. Dieser Wert wird gegebenenfalls aufgerundet.

§ 9 Adressänderung

Was gilt bei Änderung Ihrer Adresse und Ihres Namens?

Bitte teilen Sie easybank die Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens schriftlich mit. Die Änderungen gelten, sobald sie easybank zugegangen sind. Mitteilungen an uns gelten, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 10 Sprache

In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Versicherungsbedingungen ist Deutsch. Gleichermaßen gilt für alle vor oder nach Anmeldung zu CREDITPROTECT ausgehängten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes auf Deutsch.

§ 11 Klage

Was sollten Sie bei einer Klage beachten?

Sie können ohne Zustimmung von easybank gegen uns Klage erheben. Bitte beachten Sie dazu die Regelungen zum Gerichtsstand nach Kapitel VI § 11 dieser Bedingungen. Das *Bezugsrecht* nach Kapitel I § 9 dieser Bedingungen bleibt bestehen.

§ 12 Gerichtsstand

Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

- Für das Versicherungsverhältnis und dessen Anbahnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollten Sie Klage aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns erheben, haben Sie bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Den jeweils zuständigen Versicherer finden Sie in Kapitel I § 10 dieser Bedingungen.
- Klagen gegen easybank aus den *Gruppenversicherungsverträgen* sind bei folgendem Gericht zu erheben: Das Gericht, in dessen Bezirk easybank bei Erhebung der Klage ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.

VII. Meldung von Beschwerden

easybank und wir möchten Ihnen einen hervorragenden Service bieten. Es kann vorkommen, dass Dinge gelegentlich falsch laufen. Alle Beschwerden nehmen wir deshalb ernst. Wir haben das Ziel, bestehende Probleme so schnell wie möglich zu lösen.

§ 1 Beschwerde

Was können Sie tun, wenn Sie nicht zufrieden sind?

Wie können Sie sich beschweren?

Sie können sich wie folgt an uns wenden:

E-Mail Schreiben Sie uns an kundenservice@cardif.de.

Telefon Rufen Sie uns unter +49 711/82 055-567 an
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Fax Faxen Sie uns an +49 711/82 055-525.

Post Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung,
Abteilung Beschwerdemanagement,
Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart.

Welche Angaben benötigen wir?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Die Nummer Ihres easybank Darlehensvertrags
- Die Nummer Ihres *Leistungsfalls*, falls vorhanden
- Eine Schilderung, worum es konkret geht
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Es kann vorkommen, dass wir Ihr Anliegen nicht innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeiten können. Dann informieren wir Sie schriftlich über den aktuellen Stand Ihrer Beschwerde.

§ 2 Weitere Beschwerdestellen

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Wo können Sie sich beschweren?

Die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A. unterliegt als deutsche Zweigniederlassung hinsichtlich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution. Gleichermaßen gilt für die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S.A.

Eine Beschwerde können Sie direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:

- Versicherungsaufsicht in Deutschland:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
- Versicherungsaufsicht in Frankreich:
Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.

Eine Beschwerde können Sie darüber hinaus an Cardif oder an nachfolgende Verbraucherschlichtungsstelle richten:

- Cardif Allgemeine Versicherung, Cardif Lebensversicherung, beide:
Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Telefonnummer. +49 711/82055-423
(montags bis freitags 8.00 bis 18.00 Uhr), Faxnummer +49 711/82055-525, E-Mail: beschwerde@cardif.de
- Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsman.de, beschwerde@versicherungsombudsman.de

Wir werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsman teilnehmen.

Sie haben außerdem das Recht, bei Gericht gegen uns zu klagen.

§ 3 Welche steuerliche Regelung gilt für diese Art der Versicherung?

Hinweise und Informationen zur steuerlichen Regelung finden Sie nachfolgend aufgeführt. Diese entsprechen dem Stand vom Juni 2019.

1. Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von *Beiträgen* geben. Gleichermaßen gilt für Auskünfte zur steuerlichen Behandlung von Versicherungsleistungen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir übernehmen keine Haftung, dass die Informationen zur steuerlichen Behandlung richtig und vollständig sind. Die auf den jeweiligen Versicherungsschutz anwendenden steuerlichen Regelungen können nicht für die gesamte Laufzeit des Versicherungsschutzes garantiert werden. Eine abweichende steuerliche Behandlung kann sich insbesondere daraus ergeben, wenn sich Gesetze während der weiteren Laufzeit des Versicherungsschutzes ändern. Gleichermaßen gilt, wenn sich während der Laufzeit Verordnungen oder Anweisungen der Verwaltung ändern. Darüber hinaus kann sich auch aus der Rechtsprechung eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

2. Steuerliche Behandlung der Versicherungsbeiträge bei der Einkommenssteuer

- Die *Beiträge* zur Restschuldversicherung CREDITPROTECT können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- Die Versicherungsleistungen aus Restschuldversicherungen können von der Einkommensteuer befreit sein.

3. Steuerliche Behandlung des Versicherungsschutzes bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ansprüche und Versicherungsleistungen aus Restschuldversicherungen unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer Schenkung von Ihnen erworben wurden. Gleichermaßen gilt für einen Erwerb von Todes wegen. Hierunter fallen Versicherungsleistungen aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses. Es gelten die Freibeträge der §§ 16 und 17 des Erbschaftsteuergesetzes.

4. Erhält easybank die Leistung, ist easybank nicht erbschaftsteuerpflichtig. Dies gilt jedoch nur dann, wenn easybank auch die *Prämien* für die Versicherung gezahlt hat.

§ 4 Welchem Garantiefonds gehören die Versicherer an?

- Die Cardif Assurance Vie S. A. gehört einer Insolvenz Sicherungseinrichtung in Frankreich zum Schutz der Ansprüche ihrer Kunden an. Diese schützt Ihre Ansprüche aus dem Risiko Tod. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um den Fonds national de Garantie des Assurés (www.fondsdegarantie.fr), der von der französischen Finanzaufsicht Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution verwaltet wird. Die Anschrift der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) lautet: 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
- Die Cardif-Assurances Risques Divers S. A. gehört keiner Insolvenz Sicherungseinrichtung an. Eine Insolvenz Sicherungseinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.

Trotz der verschiedenen Möglichkeiten sich zu beschweren, können Sie auch klagen.

Abschließende Hinweise

(Widerrufsbelehrung, Datenübermittlung, Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung)



I. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,

- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,

– und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**BAWAG AG Niederlassung Deutschland,
Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg,
Faxnummer: 040-89 099 738,
E-Mail-Adresse: kreditservice@easybank.de.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugesagt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 (Monatsbeitrag) des in der Anmeldeerklärung ausgewiesenen Gesamtbetrags für jeden Tag, an dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang;

dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;

bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;

2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;

3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;

4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;

5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;

6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;

7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis zu vorstehender

Widerrufsbelehrung:

Als versicherte Person erhalten Sie anstatt eines Versicherungsscheines eine Kopie Ihrer Anmeldeerklärung zu den Gruppenversicherungsverträgen Sicherheitspaket. Über Ihr Widerrufsrecht werden Sie mindestens eine Woche nachdem Sie Ihre Anmeldeerklärung unterschrieben haben erneut in Textform belehrt. Das Produktinformationsblatt wird Ihnen mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung gestellt. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen.

II. Datenübermittlung

1. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse vom Gruppenversicherungsvertragspartner, der BAWAG AG Niederlassung Deutschland (im Folgenden „easybank“), Gasstraße 4 c, 22761 Hamburg, sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz bei der Cardif Lebensversicherung und Cardif Allgemeine Versicherung, beide: Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort ebenfalls gespeichert.

2. Des Weiteren übermittelt Cardif personenbezogene Daten an easybank zum Zwecke der Vertragsverwaltung und zum Zwecke der Einbeziehung der Restschuldsicherung Sicherheitspaket in die laufende Darlehensverwaltung des zugrunde-

liegenden Darlehens bei easybank. Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn die versicherte Person aus dem Versicherungsverhältnis Leistungen beantragt hat. easybank erhält dann ausschließlich die Information, ob dem Leistungsantrag stattgegeben wurde oder nicht.

III. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Risques Divers S.A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Risques Divers S.A. und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., beide: Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Telefon +49 711 82055-0, Fax +49 711 82055 499, E-Mail-Adresse info@cardif.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@cardif.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Auf Ihren Wunsch können Sie zu den zwischen easybank und Cardif bestehenden Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden. Für diese Anmeldung benötigen wir die von Ihnen als zu versichernde Person hierbei gemachten Angaben. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sind Sie als versicherte Person im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge versichert und wir verarbeiten diese Daten zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses, z.B. zur Ausstellung der Versicherungsbestätigung oder Rechnungsstellungen. Angaben zum Schadenfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe ein Versicherungsfall eingetreten ist. Die Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen und die Durchführung des Versicherungsverhältnisses sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den oben genannten Gesellschaften bestehenden Verträge bzw. Versicherungsverhältnisse nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind,holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG neu. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein: zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSG-VO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Sie können die Informationen unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverhältnisse von einem Vermittler betreut werden, verarbeiten Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses benötigten Anmelde-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten

etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- (z.B. Einzug der Versicherungsprämie) und Exkasso (z.B. Leistungszahlungen) oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungssträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung:

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte:

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft, Art 15 DS-GVO, über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter Voraussetzungen der Regelungen der DS-GVO die Berichtigung, Art 16 DS-GVO, die Löschung, Art 17 DS-GVO und die Einschränkung der Verarbeitung, Art 18 DS-GVO, Ihrer Daten verlangen. Ihnen steht ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Die Rechte können unter den Einschränkungen gesetzlicher wie betrieblicher Interessen stehen – in diesem Falle wird Ihnen auf Basis Ihrer Auskunftsrechte eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt.

Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht:

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde, z.B. Landesbeauftragten für den Datenschutz, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, oder einen in Ihrem Zuständigkeitsbereich amtierenden Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden.

IV. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VG), der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Datenschutzaufschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses erheben und verwenden zu dürfen, benötigen die Cardif Allgemeine Versicherung und die Cardif Lebensversicherung (nachfolgend im Rahmen dieser Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung einheitlich „Cardif“ genannt) daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en) gem. Art. 7 EU DS-GVO. Darüber hinaus benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindungen gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB), um Ihre Gesundheitsdaten auch im Leistungsfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Versicherungsunternehmen benötigt Cardif Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass Sie bei Cardif versichert sind, an andere Stellen, z.B. externe Post- oder Assistance-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsverhältnisses unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, ist eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S.A., Paris, und Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie S.A., Paris (siehe nachfolgende Ziffer 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe nachfolgende Ziffer 2.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Cardifs (siehe nachfolgende Ziffer 3.).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch Cardif

Ich willige ein, dass Cardif die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Prüfung eines Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mir ist bewusst,

- a) dass ich die Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig und ohne Zwang abgebe.

b) dass ich jederzeit ein Recht auf Widerruf habe. Dieses Recht kann ich gegenüber dem Berechtigten bzw. dem offiziell bestellten Datenschutzbeauftragten von Cardif erklären. Ein Widerruf ist nur für die Zukunft wirksam, für die Vergangenheit besteht das Einverständnis weiterhin. Ein Widerruf hat zur Folge, dass das Versicherungsverhältnis ebenfalls seine Bestandskraft verliert.

c) dass ich Rechte auf Änderung, Sperrung und Löschung meiner Daten gem. DS-GVO habe.

d) dass der für mich zuständige Datenschutzbeauftragte von Cardif meine Kontaktperson ist.

e) dass ich mich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten von Cardif wenden kann. Andernfalls kann ich mich auch an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden. Die jeweiligen Kontaktdaten sind in dieser Anmeldeerklärung im Text unter der Überschrift „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“ zu finden. Durch meine Unterschrift unter diese Anmeldeerklärung stimme ich der Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepliktentbindungserklärung sowie der Weitergabe meiner Daten zu.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Befunde, Atteste, Gutachten) oder Mitteilungen z.B. eines Arztes oder sonstiger Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepliktentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepliktentbindung wird im Leistungsfall unmittelbar vor der Leistungsprüfung von Cardif eingeholt.

2.2 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht im Todesfall

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es nach Ihrem Tod erforderlich sein, dass Cardif die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Cardif benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepliktentbindung für sich sowie für die Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Ich willige für den Fall meines Todes ein, dass Cardif – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepliktent, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie der Anmeldung zu den Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Versicherungsschutzes an Cardif übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch Cardif an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für Cardif tätigen Personen von ihrer Schweigepliktent.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb Cardifs

Cardif verpflichtet die unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Cardif benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepliktentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Cardif zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Cardif tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepliktent.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Cardif führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Durchführung von Assistance-Leistungen oder Aufgaben im Rahmen eines Wiedereingliederungsmanagements, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe oder einer

anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Cardif Ihre Schweigepliktentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Cardif führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für Cardif erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste kann im Internet unter www.cardif.de/Dienstleisterliste eingesehen oder beim Service Team der Cardif, Friolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart, Tel.-Nr.: + 49 711 82055-0, E-Mail-Adresse: serviceteam@cardif.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Cardif Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie Cardif dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der BNP Paribas Cardif Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepliktent.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Cardif Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Cardif Ihre Anmeldeerklärung oder Ihren Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer Cardif aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Cardif das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse und Anmeldeerklärungen im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverhältnisse an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudoanonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch Cardif unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für Cardif tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepliktent.

3.4. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Cardif gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu den Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Auch im Falle einer Ablehnung eines Leistungsantrags können Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützte Daten an den Vermittler weitergegeben werden. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Cardif meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.